

## **Richtlinien für die Anerkennung eines Praktikumsplatzes in der Klinischen Psychologie**

Anerkannt werden Praktika in **Kliniken sowie allgemeinen und spezifischen Beratungsstellen.**

Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Anleiter für die Praktikanten/innen sind Psychologische oder Ärztliche Psychotherapeuten/innen.
  - a. Bestätigung des Praktikums findet durch die anleitenden Psychologischen oder Ärztlichen Psychotherapeuten/innen statt.
2. Regelmäßige Supervision (wöchentlich).
3. Teilnahme an einem Praxisseminar.
4. In der Praktikumsstelle finden folgende therapeutische Maßnahmen statt:
  - a. Diagnostik
  - b. Erstgespräche
  - c. Einzel- und/oder Gruppentherapie (bzw. Einzel- und/oder Gruppenberatung oder -betreuung)
  - d. Nach Möglichkeit interdisziplinäre Behandlung/Betreuung durch PsychologInnen, ÄrztInnen, SozialpädagogInnen und andere TherapeutInnen.
5. Folgende Tätigkeiten bzw. Hospitationen sind grundsätzlich für die PraktikantInnen in der Praktikumsstelle möglich:
  - a. Diagnostik: Anwendung und Auswertung von diagnostischen Inventaren, **Hospitation** bei diagnostischen Gesprächen.
  - b. **Hospitation** bei Erstgesprächen.
  - c. **Hospitation** bei Einzel- und/oder Gruppentherapie (bzw. Einzel- und/oder Gruppenberatung oder -betreuung).
  - d. Teilnahme am Therapieprozess durch kontinuierliche **Hospitationen** bei denselben Patienten/innen/Klienten/innen.
  - e. Teilnahme an Teamsitzungen und Fallbesprechungen.

### **Praktikum im Ausland:**

6. Die Absolvierung des Praktikums **im Ausland** ist nur auf Antrag beim Arbeitsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie möglich.
7. Bedingungen für die Absolvierung eines Praktikums im Ausland

- a. Es gelten die Bedingungen aus Punkt 1. bis 5.
- b. Zusätzlich berichtet der/die Praktikant/in wöchentlich dem/der Seminarleiter/in des Praxisseminares aus dem Praktikum per Email.

### **Praktikum außerhalb Hamburgs, das eine regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar nicht möglich macht**

8. Bedingungen für die Absolvierung des Praktikums im Inland außerhalb Hamburgs
  - a. Es gelten die Bedingungen aus Punkt 7a-b.

### **Weitere Bedingungen**

9. Jede Abweichung von den o.g. Bedingungen bedarf der Sondergenehmigung durch den Arbeitsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie, die VOR Antritt des Praktikums beantragt werden muss. Eine nachträgliche Sondergenehmigung nach Antritt des Praktikums ist nicht möglich.
10. Betrifft Punkt 5: es werden ausschließlich Praktika genehmigt, bei denen der/die Praktikant/in bei therapeutischen Interventionen bei Patienten **hospitiert** oder **assistiert**. Der/die Praktikant/in darf keinesfalls diagnostische Erstgespräche, therapeutische Einzel- bzw. Gruppeninterventionen und/oder Psychoedukation sowie Expositionsübungen bei Patienten eigenständig durchführen (auch nicht unter Aufsicht eines/r Psychotherapeuten/in). Hinsichtlich der psychologischen Diagnostik dürfen keine halbstandardisierten Interviews mit Patienten/innen bzw. Klienten/innen von Praktikanten/innen eigenständig durchgeführt werden.

Letzte Aktualisierung 02.02.2011